

ZH_OBERGERICHT UB130147 vom 18. Dezember 2013

ZH Obergericht, 2013-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UB130147

FR: ZH_OBERGERICHT UB130147 du 18 décembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT UB130147 del 18 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (fortan Staatsanwaltschaft) führt gegen A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) eine Strafuntersuchung wegen mehrfachen Betrugs, mehrfacher Veruntreuung sowie mehrfacher Urkundenfälschung. Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, seit 2011 als Kundenberater der Bank B._____ ihm anvertraute Kundengelder im Umfang von über CHF

E. 1.7

Mio. ohne Wissen und Einverständnis der Kunden investiert bzw. auf externe Konten transferiert zu haben, insbesondere auf ein Konto seines polnischen Kollegen C._____. Die entsprechenden Überweisungsaufträge sollen dabei teilweise von seinem Büro bei der Bank B._____ an der ...strasse in Zürich, teilweise von Polen aus per Blackberry erfolgt sein. In drei Fällen soll der Beschwerdeführer, um die Überweisungen tätigen zu können, die Unterschriften von Kontoinhabern gefälscht haben. Zum Nachteil der Bank B._____ soll der Beschwerdeführer überdies einem Bankkunden einen Kredit von USD 330'000.-- verschafft haben, dessen Auszahlung er mittels eines von ihm gefälschten Drittpfandvertrages erwirkte (vgl. Anklageschrift im abgekürzten Verfahren vom 14. November 2013, Urk. 8/1).

E. 2

Nach seiner Verhaftung am 22. August 2012 (Urk. 15/28/2) wurde der Beschwerdeführer mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichtes des Bezirkes Zürich vom 25. August 2012 in Untersuchungshaft versetzt (Urk. 15/28/10). Die hiergegen erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers wies das Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, mit Beschluss vom 14. September 2012 ab (Urk. 15/28/15). Mit Verfügungen des Zwangsmassnahmengerichtes des Bezirkes Zürich vom 20. November 2012, 19. Februar 2013, 22. Mai 2013 und 21. August 2013 (Urk. 15/28/17, /20, /23, /27) erfolgte – zuletzt bis zum 22. November 2013 – eine jeweilige Verlängerung der Untersuchungshaft. Am 14. November 2013 erhob die Staatsanwaltschaft beim Bezirksgericht Zürich Anklage im abgekürzten Verfahren und beantragte, der Beschwerdeführer sei in Sicherheitshaft zu versetzen (Urk. 8/1). Mit Verfügung vom 18. November 2013 bewilligte das Zwangsmassnahmengericht des Bezirkes Zürich (fortan Vorinstanz) die Sicherheitshaft bis zum 18. Mai 2014 (Urk. 8/4). Dagegen liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 21. November 2013 innert Frist beim hiesigen Gericht Beschwerde erheben und beantragen, er sei unverzüglich aus der Sicherheitshaft zu entlassen (Urk. 2; Urk. 3/1-2).

E. 3

Mit Verfügung vom 22. November 2013 wurde die Beschwerdeschrift samt Kopie der Stellungnahme der amtlichen Verteidigung zur Anordnung von Sicherheitshaft vor erster Instanz vom 18. November 2013, auf die in der Beschwerdeschrift verwiesen wird, der Vorinstanz, der Staatsanwaltschaft sowie dem Bezirksgericht Zürich übermittelt. Zudem wurde der Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft Frist zur Stellungnahme und der Vorinstanz und dem Bezirksgericht Zürich Frist zur Einsendung der Akten angesetzt (Urk. 5). Während die Vorinstanz am 22. November 2013 auf eine Stellungnahme verzichtete (Urk. 7), beantragt die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme gleichen Datums, hierorts eingegangen am 28. November 2013 (vgl. Urk. 11), die Abweisung der Beschwerde (Urk. 10). Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft wurde mit Verfügung vom 28. November 2013 dem amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers zur freigestellten Replik innert Frist übermittelt (Urk. 12). Die Replik des Verteidigers erfolgte fristgerecht mit Eingabe vom 3. Dezember 2013 (Urk. 13) und wurde der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 9. Dezember 2013 zur freigestellten Duplik innert Frist zugestellt (Urk. 16). Auf eine solche wurde mit Schreiben vom 12. Dezember 2013 verzichtet (Urk. 17). Das Verfahren erweist sich damit als spruchreif.

E. 4

Wie im Rahmen der bis anhin ergangenen Haftentscheide bereits thematisiert wurde, lässt die Aktenlage darauf schliessen, dass sich der Lebensmittelpunkt des polnischen Beschwerdeführers trotz rund fünfjähriger beruflicher Tätigkeit in der Schweiz nach wie vor in seinem Heimatland befindet, wo seine Ehefrau und seine Tochter leben und ein Grossteil seines Bargeldes angelegt ist. Seine Angabe, dass sich auf seinem Schweizer Bankkonto CHF 2'900.--, auf demjenigen in Polen hingegen rund Zloty 150'000.-- befinden, lässt den Schluss zu, dass der Beschwerdeführer jeweils einen grossen Teil seines monatlichen Salärs von CHF 12'038.-- (exkl. Boni) nach Polen überwiesen hat (Urk. 15/5/1 S. 9 f., Urk. 15/5/2 S. 10 f.; Urk. 15/21/6). Ebenfalls spricht der Beschwerdeführer kein Deutsch und redet bei der Frage nach Freunden in der Schweiz lieber von Bekannten, mithin er in der Schweiz sozial nicht integriert zu sein scheint (Urk. 15/28/2 S. 1; Urk. 15/5/2 S. 11). Der in Warschau eine Wohnung besitzende Beschwerdeführer macht denn auch nicht geltend, in der Schweiz noch über eine Aufenthaltsmöglichkeit zu verfügen, im Gegenteil lassen seine Ausführungen eine Ausreise ins Ausland plausibel erscheinen (Urk. 15/5/1 S. 10; Urk. 15/19/10 Anhang B; Urk. 13 S. 1; vgl. auch Urk. 15/21/2 [Betreibungsunterlagen]). In Anbetracht dessen, dass der Beschwerdeführer bei einer Verurteilung hierorts – zumindest im lukrativen Finanzsektor – wohl keine beruflichen Chancen mehr haben wird, hält diesen also kaum etwas in der Schweiz. Nicht spurlos wiederum dürfte die bereits erstandene Haft von rund 16 Monaten am Beschwerdeführer vorbeigegangen sein, ebenfalls stellt die gegenüber der geschädigten Bank B._____ AG abgegebene Schuldanererkennung hinsichtlich eines Betrages von – mit Zinsen – über CHF 4 Mio. (am Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung, 18. Oktober 2013, waren es CHF 4'154'504.32, vgl. Urk. 15/19/10) eine immense, von den deklarierten Vermögenswerten des Beschwerdeführers gemäss Anhang B der Schuldanererkennung wohl bei weitem nicht ge-

- 7 - deckte Belastung dar. Eine Flucht bzw. ein Untertauchen könnte dem Beschwerdeführer Lösung sein, sich diesen Misslichkeiten zu entziehen, immerhin er – trotz Zurückhaltung der Sachgerichte bei der Ablehnung von Urteilsvorschlägen im abgekürzten Verfahren – vor einer Zurückweisung der Akten an die Staatsanwaltschaft

zwecks Durchführung eines ordentlichen Verfahrens gemäss Art. 362 Abs. 3 StPO nicht gefeit ist. Ebenfalls scheint er keine Skrupel gehabt zu haben, nach Auffliegen seiner Machenschaften kurzerhand zumindest noch einen mit Kundengeldern erworbenen Mercedes auf seine Ehefrau zu überschreiben (vgl. Urk. 15/5/43 S. 9 f.). Desgleichen scheint es nur eingeschränkt möglich gewesen zu sein, Vermögenswerte des Beschwerdeführers in Polen zu beschlagnahmen (vgl. Urk. 15/28/26 S. 2). Ein Urteil im abgekürzten Verfahren setzt sodann voraus, dass die beschuldigte Person ihr Geständnis anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigt, ein abgekürztes Verfahren in Abwesenheit der beschuldigten Person scheint nicht möglich (vgl. BGE 139 IV 233; BSK StPO-GREINER/JAGGI, Art. 361 N 19; STEFAN CHRISTEN, Anwesenheitsrecht im schweizerischen Strafprozessrecht mit einem Exkurs zur Vorladung, 2010, S. 224 lit. c; a.M. NIKLAUS SCHMID, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2013, Art. 361 N 3). Mit seinem Nichterscheinen zur Verhandlung könnte der Beschwerdeführer somit das abgekürzte Verfahren zu Fall bringen und den Abschluss des Strafverfahrens zumindest verzögern, wobei er sich bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung auf die Unschuldsvermutung berufen könnte, was ihm beispielsweise im Hinblick auf den Aufbau einer neuen wirtschaftlichen Existenz vorteilhaft erscheinen könnte. So sind Erklärungen, die von den Parteien mit Bezug auf das abgekürzte Verfahren abgegeben worden sind, nach der Ablehnung eines Urteils im abgekürzten Verfahren nach Art. 362 Abs. 4 StPO in einem folgenden ordentlichen Verfahren nicht verwertbar. Dem Beschwerdeführer müsste damit nachgewiesen werden, dass sämtliche seiner Transaktionen nur dem eigenen unrechtmässigen Vorteil gedient haben und er nicht im Interesse der Kunden gehandelt hat, wie er es bis zuletzt behauptet hat (vgl. seine staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 10. Juli 2013, Urk. 15/5/43 S. 4 und S. 6 f.). Auch ist zum Beispiel nicht ersichtlich, dass der vom Handeln des Beschwerdeführers betroffene Bankkunde D._____ – welcher

- 8 - aus gesundheitlichen Gründen scheinbar nicht reisefähig und rechtshilfweise von den polnischen Behörden zu befragen ist (vgl. Urk. 5/28/21) – bereits einvernommen werden konnte und zu den genauen Kompetenzen des Beschwerdeführers Stellung nahm (s. Urk. 15/7/1-38 [„Einvernahmen Kunden“]). Ein Urteilsvorschlag im abgekürzten Verfahren ist faktisch also nicht unwiderruflich, und dessen Sanktionsfolge nur ein Kriterium im Rahmen der Beurteilung, ob bei einer beschuldigten Person Fluchtgefahr vorliegt. Wie oben ausgeführt (E. II./3. hiervor) und bereits im Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 14. September 2012 dargelegt (Urk. 15/28/15, E. 3.1 und E. 3.6), ist dabei gleichfalls zu berücksichtigen, dass den schweizerischen Behörden im vorliegenden Fall praxisgemäss nicht zugemutet werden dürfte, die Flucht des Beschwerdeführers in Kauf zu nehmen und den langwierigen Weg des Strafübernahmeersuchens beim polnischen Staat zu beschreiten. Solange der Urteilsvorschlag durch das Sachgericht nicht zum Urteil erhoben worden ist, geht es um die Sicherung der Anwesenheit des Beschuldigten im Verfahren. Insgesamt ist die Anordnung von Sicherheitshaft wegen Fluchtgefahr nicht zu beanstanden. Ob auch der Haftgrund der Kollusionsgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO gegeben ist, kann damit wie vor Vorinstanz offen bleiben.

E. 5

Wie bereits angetönt, kommt dem Urteilsvorschlag bzw. der darin vorgesehenen Sanktionsfolge vorliegend nicht die Bedeutung zu, welche eine Ausnahme vom Grundsatz rechtfertigen würde, wonach bei der Prüfung der Angemessenheit der Haftdauer die

Möglichkeit der Ausfällung einer bedingten Freiheitsstrafe oder einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug, da reine Hypothese, keine Rolle spielt (vgl. dazu statt vieler BSK StPO-ALBERTINI/ARMBRUSTER, Art. 212 N 14). Mithin gilt als Massstab bezüglich der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer, dass diese nicht in grosse zeitliche Nähe der im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung konkret zu erwartenden freiheitsentziehenden Sanktion rücken darf (Bundesgerichtsurteil 1B_394/2012 vom 20. Juli 2012 E. 5.1; s. auch Art. 212 Abs. 3 StPO). Bei bereits erstandenen rund 16 Monaten Haft und einer im abgekürzten Verfahren beantragten, sicherlich nicht übermässigen Freiheitsstrafe von drei Jahren ist dies nicht der Fall. Zu bedenken ist sodann, dass dem Beschwerdeführer keine Sicherheitshaft bis auf Weiteres droht, sondern deren Ende absehbar ist, ist doch der Termin für die bezirksgerichtliche Hauptverhandlung auf den 29. Januar 2014 festgesetzt worden (Urk. 2 S. 4; Urk. 10 S. 3; Urk. 17). Schliesslich ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass keine Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 237 ff. StPO ersichtlich sind, welche geeignet wären, der nach dem Gesagten bestehenden Fluchtgefahr ausreichend zu begegnen. Eine Schriftensperre, wie sie seitens des Beschwerdeführers beantragt wird (Urk. 3/2 S. 3), vermag per se eine Flucht nicht effektiv zu verhindern. Überdies ist beim ausländischen, kaum mehr in der Schweiz ansässigen Beschwerdeführer mangels Weisungsbefugnis der schweizerischen gegenüber den ausländischen Behörde eine Ausweis- und Schriftensperre nicht durchsetzbar und erscheint auch die vorgeschlagene Meldepflicht nicht wirkungsvoll. Die Anordnung von Sicherheitshaft erweist sich zurzeit somit auch als verhältnismässig.

E. 6

Zusammengefasst ist die Beschwerde abzuweisen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.